

Gefahrstoffe

Grundlagen

Nicht nur in fast allen Handelsunternehmen, auch im privaten Bereich kommen Gefahrstoffe zum Einsatz. Gefahrstoffe können vielfältige gefährliche Eigenschaften haben: Sie können zum Beispiel entzündbar, oxidierend, giftig, ätzend, reizend, krebserzeugend oder reproduktionstoxisch sein. Gefahrstoffe können verschluckt werden, sie können als Gase, Dämpfe, Stäube oder als Rauch eingeatmet werden oder bei Kontakt

mit der Haut, den Augen oder den Schleimhäuten vom Körper aufgenommen werden. Der beste Schutz gegen mögliche Gesundheitsgefahren, die von diesen Stoffen ausgehen, ist das Wissen um ihre besonderen Eigenschaften, das Anwenden geeigneter Arbeitsverfahren und das Beachten erforderlicher Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.

Gefahrenpiktogramme nach GHS



Explosiv



Oxidierend



Entzündbar



Ätzwirkung



Akute Toxizität



Gase unter Druck



Gewässergefährdend



Gesundheitsgefahren
z. B. krebserzeugend



Gesundheitsgefahren
z. B. reizend

Gefahren erkennen

Gefahrstoffe sind insbesondere an ihrer Kennzeichnung auf den Behältern und Gebinden zu erkennen. Die Kennzeichnung weist den Anwender auf die Gefahren hin, die von den jeweiligen Stoffen ausgehen, und vermittelt wichtige Informationen, wie der Stoff zu handhaben ist.

Bei der Kennzeichnung von Gefahrstoffen gab es in den vergangenen Jahren einen Umbruch. Dabei wurde die vertraute Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung von der weltweit einheitlichen Kennzeichnung nach GHS (Global Harmonisiertes System) abgelöst. Die Umsetzung erfolgt in Europa durch die sogenannte CLP-Verordnung. Damit verschwanden die orangeroten Gefahrensymbole mit den Bezeichnungen der besonderen Gefahren sowie die Risiko- und Sicherheitssätze (R- und S-Sätze). Neu sind dagegen unter anderem die Gefahrenpiktogramme: rot umrandete Raute mit schwarzem Piktogramm auf weißem Grund und die Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P-Sätze).

Seit Juni 2017 ist die letzte Übergangsfrist abgelaufen und es dürfen nun auch keine Lagerbestände mehr von Gemischen mit der »alten« Kennzeichnung verkauft werden. Gefahrstoffe mit alter Kennzeichnung dürfen jedoch innerbetrieblich noch verwendet werden und müssen dort nicht zwingend neu etikettiert werden. Daher kann in der Praxis noch das alte Kennzeichnungssystem vorkommen.

Einen Überblick über das neue GHS mit Hilfestellungen für die Anwendung der CLP-Verordnung und die Umsetzung in der Praxis bietet die DGUV Information 213-082 »Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung – Was ist zu tun?«.

Substitutionsprüfung

Oberste Priorität hat immer das Ersetzen (Substitution) des Gefahrstoffes durch ein ungefährliches oder weniger gefährliches Produkt. Gefahrstoffe können häufiger ersetzt werden als man gemeinhin denkt: So lassen sich beispielsweise stark lösungsmittelhaltige Anstrichstoffe in sehr vielen Fällen durch solche auf Wasserbasis ersetzen. Ob ein Ersetzen möglich ist, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist zu dokumentieren; der Verzicht auf eine mögliche Substitution muss begründet werden. Damit diese wichtige Arbeitgeberpflicht erfüllt werden kann, bieten die Technische Regel für Gefahrstoffe: »Substitution« (TRGS 600) und das GHS-Spaltenmodell (zu finden unter www.publikationen.dguv.de) konkrete Hilfestellung.



Weitere Informationen

- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Substitution (TRGS 600)
- DGUV-Information 213-082 »Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung – Was ist zu tun?«
- GHS-Spaltenmodell (Hg. IFA/DGUV)

Alle auf kompendium.bghw.de.